



# EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LAUTERBACH- OBEROTTENDORF

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 22.11.2021)

## 1. Allgemeines

Auf Grundlage der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (vom 19. 11. 2021) und unter Beachtung des Orientierungsplanes für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen der evlks vom 22.11.2021 und den Empfehlungen und Hinweisen des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [Update vom 09.11.2021] gilt bis auf Weiteres folgendes Hygienekonzept.

Name des Trägers/Einrichtung:	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf
Anschrift des Trägers/Einrichtung:	Dorfstraße 53 01833 Stolpen OT Lauterbach
Telefonnummer/E-Mail:	Tel. 035973 26401 Fax 035973 26402 E-Mail: <a href="mailto:pfarramt@kirche-lauterbach.de">pfarramt@kirche-lauterbach.de</a>
Ansprechpartner:	Pfarrer Friedrich Prüfer Tel. 01772981963 E-Mail: <a href="mailto:friedrich.prufer@evlks.de">friedrich.prufer@evlks.de</a>

## 2. Grundsätzlich gilt für alle Veranstaltungen/Zusammenkünfte:

- Maßgeblich ist der durch das RKI festgelegte aktuelle Inzidenzwert des zuständigen Landkreises
- Kontaktnachverfolgung muss erfolgen
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen (Ausgenommen sind liturgisch Handelnde/ Sprechende, bzw. Anwesende aus gleichem Hausstand wenn bei der Inzidenz zwischen 10-35 der Abstand gewährleistet werden)
- Mindestabstand von 1,50 m ist für Personen aus unterschiedlichen Hausständen einzuhalten bzw. wird bei der Inzidenz zwischen 10-35 empfohlen.
- Mittel der Hygiene sind vorhanden.
- Teilnehmende/Verantwortliche werden ausreichend belehrt, über geltende Regeln, Ausschlusskriterien (Krankheitssymptome, Hygieneangebote, Husten- und Niesetikette)
- Die Räume werden ausreichend und regelmäßig gelüftet, gereinigt und desinfiziert.

## 3. Gottesdienste/Kasualien

Der Gottesdienst muss für alle Menschen zugänglich bleiben. Daher gelten im Gottesdienst auch die AHA- Regeln (Abstand, FFP2 Masken) und Kontaktnachverfolgung. In der Überlastungsstufe gilt die „3 G Regel“, d.h. ein Nachweis, ob geimpft, genesen ist verpflichtend, bzw. die Vorlage eines tagesaktueller PCR-Testes.

- Die Dauer der Veranstaltung soll bei Vorwarnstufe 60 Minuten und in der Überlastungsstufe 45 Minuten nicht überschreiten
- Liturgischer Gesang erfolgt mit medizinischem Mund- Naseschutz, bei Überlastungsstufe zudem begrenzt auf Liturg/in und ein/e Sänger/in



# EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LAUTERBACH- OBEROTTENDORF

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 22.11.2021)

---

- Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Aspekte und in Verantwortung des zuständigen Geistlichen wird das Abendmahl so möglich als Wandelkommunion gefeiert. Bei Vorwarn- und Überlastungsstufe wird auf den Kelch verzichtet.
- Gemeinschaftlicher Gesang wird bei Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe reduziert auf ein Lied mit Einzelstimme und ein Gemeindelied (mit Mund-Nasen-Schutz am Schluss)
- Kirchenmusik ist unter Einschränkungen möglich:
  - in Ensembles nach den Regeln von 3 G (geimpft, genesen, tagesaktueller PCR-Test)
  - bei Bläser\*innen und Sänger\*innen mit Abstand von 2 m, in der Überlastungsstufe nur im Freien
  - mit Tasten-, Streich- und Schlaginstrumenten im Abstand von 1, 50 m bei durchgängig getragenen Mund-Nasen-Schutz

Kontrolle und Verantwortung liegt in der Zuständigkeit der/des jeweils diensthabenden Geistlichen/Lektoren bzw. Küsters.

## 4. Kirchenmusik-Konzerte

Kirchenmusik-Konzerte sind unter Einschränkungen möglich:

- Ab einer Inzidenz von über 35 können bei Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Schnelltests die Abstände reduziert werden, wenn durchgängig Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Wenn Abstände eingehalten werden, kann am Platz auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
- Ab der Vorwarnstufe gilt die Anwendung der 3G-Regel
- In der Überlastungsstufe können Kirchenmusikkonzerte nicht stattfinden

## 5. Kinder- Christenlehregruppen und die Konfirmandenarbeit

Kinder- und Christenlehregruppen und Konfirmandentreffs sind unter Einschränkungen möglich. Maßgeblich sind vergleichbare hygienischen Regelungen des Schulbetriebes, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bzw. von analogen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe. (siehe Hinweise des Landesjugendpfarramtes).

- Grundsätzlich besteht keine Testpflicht bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw., wenn das Kind noch nicht eingeschult ist.
- Es besteht Testnachweispflicht für alle, die nicht einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
- Mindestabstandes von 1,5m muss eingehalten werden
- Hauptamtliche müssen einen 3-G-Nachweis erbringen, wenn sie mind. fünf Werkstage hintereinander wegen Urlaub und Dienst- oder Arbeitsbefreiung nicht gearbeitet haben
- Hauptamtliche müssen dem Arbeitgeber zweimal wöchentlich einen Testnachweis für erbringen
- Die Verpflichtung entfällt bei Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, bzw. der Genesung nach mind. 28 Tagen bis max. sechs Monate



# EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LAUTERBACH- OBEROTTENDORF

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 22.11.2021)

---

## 5.1 Maskenpflicht

- ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 10:
- Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung), wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
- Ist das Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken verpflichtend, müssen Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten, die öffentlich zugängliche Verkehrsfläche sind, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Die Regelungen sind regelmäßig zu belehren und aktenkundig zu dokumentieren. Kontrolle und Verantwortung liegt in der Zuständigkeit der jeweils belehrten Haupt- bzw. Ehrenamtlichen: Thomas Görner, Anke Claus für Christenlehre, Mandy Schlegel für die Junge Gemeinde, Pfr. Gulbins für die Konfirmanden.

## 6. Gemeindegereise

Gemeindegereise können unter Einschränkungen stattfinden.

- Ab einer Inzidenz von über 35 können bei Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Schnelltests die Abstände reduziert werden, wenn durchgängig Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Wenn Abstände eingehalten werden, kann am Platz auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. Ab der Vorwarnstufe gilt nur noch die Anwendung der 3G-Regel

## 7. Kirchenchor

Proben sind unter Einschränkungen möglich:

- Mit einem Abstand von 2,00 m.
  - ab der Vorwarnstufe dann mit 3G und Abstand von 2,00 m im Innenraum, im Freien ohne 3 G,
  - in der Überlastungsstufe nicht mehr im Innenraum, im Freien ohne 3/2 G

Kontrolle und Verantwortung liegt in der Zuständigkeit der jeweils belehrten Ehrenamtlichen: Ralph Morgenstern

## 8. Gremienarbeit

Gremiensitzungen sind unter Einschränkungen möglich.

- Ab einer Inzidenz von über 35 können bei Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Schnelltests die Abstände reduziert werden, wenn durchgängig Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Wenn Abstände



# EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LAUTERBACH- OBEROTTENDORF

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 22.11.2021)

---

eingehalten werden, kann am Platz auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.

- Ab der Vorwarnstufe gilt die Anwendung der 3G-Regel. Auf Präsenzveranstaltungen soll weitestgehend verzichtet, anderen Möglichkeiten (Videokonferenzen) bevorzugt werden.

Friedrich Prüfer, Pfr.

Neustadt in Sachsen, den 22.11. 2021